



Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld für das Geschäftsjahr 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (IHK) hat am 6. Dezember 2021 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung der IHK vom 2. Dezember 2013, zuletzt geändert am 7. September 2020, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | in der Plan-GuV mit | |
| | Erträgen in Höhe von | 24.116.000 Euro |
| | Aufwendungen in Höhe von | 27.163.000 Euro |
| | geplantem Vortrag in Höhe von | 2.920.000 Euro |
| | Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 127.000 Euro |
| 2. | im Investitionsplan mit | |
| | Investitionseinzahlungen in Höhe von | 2.983.000 Euro |
| | Investitionsauszahlungen in Höhe von | 3.504.000 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren,

sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift **40,00 €**
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.340 Euro bis 25.000 Euro **55,00 €**
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 Euro **110,00 €**
- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- a) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340 Euro **110,00 €**
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.340 Euro bis 77.000 Euro **165,00 €**
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 77.000 Euro bis 256.000 Euro **330,00 €**
 - d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 256.000 Euro **495,00 €**
- 2.3 Unternehmen mit Hauptsitz im IHK-Bezirk, die die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB erfüllen (Große Kapitalgesellschaften) auch wenn sie sonst nach Ziffer II 2.2 zu veranlagten wären **1.105,00 €**
- Die Kriterien Bilanzsumme und Umsatz müssen zum Bilanzstichtag des Jahres 2021 erfüllt, die Beschäftigtenzahl muss im Durchschnitt des Geschäftsjahres gegeben sein.
- 2.4 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1 a) durchgeführt.

III. Kredite

Für Investitionen dürfen keine Kredite aufgenommen werden.

Die Plan-GuV und der Investitionsplan für das Geschäftsjahr 2022 werden ab dem 3. Januar 2022 auf der Homepage der IHK veröffentlicht.

Bielefeld, 6. Dezember 2021

Wolf D. Meier-Scheuven
Präsident

Petra Pigerl-Radtke
Hauptgeschäftsführerin